

(Download des Formulars unter www.ag.ch/vernehmlassungen)

Fragenkatalog

zur Anhörungsvorlage "Totalrevision Energiegesetz" mit den Änderungen

Organisation

Bezeichnung: AEW Energie AG
Adresse: Obere Vorstadt 40
PLZ / Ort: 5001 Aarau

Adresse für Rückfragen

Name, Vorname: Bartholdi Matthias
Adresse, PLZ / Ort: Obere Vorstadt 40, 5001 Aarau
Telefon: 062 834 24 13
E-Mail: matthias.bartholdi@aew.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihre Meinung zur "Totalrevision Energiegesetz" interessiert uns. Sie sind eingeladen, uns Ihre Stellungnahmen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den wichtigen Neuerungen haben wir konkrete Fragen aufgeführt. Im Anhang haben Sie ausserdem die Möglichkeit zu den übrigen Paragraphen Stellung zu nehmen.

Anhörungsvorlage "Totalrevision Energiegesetz"

§ 1 Zweck

Dieser Paragraph wurde inhaltlich gegenüber dem Energiegesetz von 1993 nicht geändert, sondern lediglich neu formuliert.

Sind Sie mit der neuen Formulierung einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Siehe detaillierte Stellungnahme zum entsprechenden Paragraphen im Begleitbrief.

§ 2 Ziele

Damit die weltweite Klimaerwärmung auf maximal 2 Grad beschränkt werden kann, muss der CO₂- Ausstoss reduziert werden. Das neue Energiegesetz sieht deshalb eine Reduktion des CO₂-Ausstosses bis 2035 auf 3'000 kg pro Person und Jahr vor. Gleichzeitig soll der maximale Leistungsbedarf auf 4'500 Watt pro Person beschränkt werden.

1. Sind Sie mit dem **Ziel für die Energieeffizienz** mit einem max. Leistungsbedarf von 4'500 Watt pro Person bis 2035 einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Siehe detaillierte Stellungnahme zum entsprechenden Paragraphen im Begleitbrief.

2. Sind Sie mit dem **Ziel für die Entkarbonisierung** von 3'000 kg CO₂-Ausstoss pro Person und Jahr bis 2035 einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Siehe detaillierte Stellungnahme zum entsprechenden Paragraphen im Begleitbrief.

§ 3 Kompetenz der Gemeinden

Gemäss bestehendem Gesetz können Gemeinden, Gemeindeverbände und ihre Betriebe für ihren Wirkungskreis im Sinne der Zielsetzungen dieses Gesetzes weiter gehende Regelungen treffen, soweit hiezu nicht ausdrücklich der Grosse Rat oder der Regierungsrat zuständig ist und nicht zwingende Vorschriften bestehen. Diese Regelung war unklar. Neu soll die Kompetenz der Gemeinden klar geregelt werden.

Sind Sie damit einverstanden, dass Gemeinden strengere Regelungen treffen können, als es das Gesetz verlangt?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

§ 5 Begriffe

Zur Erhöhung der Rechtsklarheit wurde dieser Paragraph neu eingeführt.

Sind Sie mit den Definitionen einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Siehe detaillierte Stellungnahme zum entsprechenden Paragraphen im Begleitbrief.

§ 6 Bauten und Anlagen

Der Paragraph enthält die Forderungen des §5 des alten Gesetzes. Ziffer 1 und 3 wurden insbesondere bezüglich Lufthygiene und Raumklima erweitert.

Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Siehe detaillierte Stellungnahme zum entsprechenden Paragraphen im Begleitbrief.

§ 7 Qualitätsnachweise

Die Gebäudeenergieeffizienz hat in den letzten Jahren dank strengerer Gesetzgebung entscheidend verbessert werden können. Voraussetzung für einen effektiven Nutzen ist aber eine hohe Qualität der Baumaßnahmen. Der Regierungsrat soll deshalb die Kompetenz erhalten, falls erforderlich Qualitätsnachweise für neue oder umgebaute Gebäude verlangen zu können.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Qualität der energetischen Baumaßnahmen überprüft werden kann?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Siehe detaillierte Stellungnahme zum entsprechenden Paragraphen im Begleitbrief.

§ 8 Gebäudeenergieausweis (GEAK)

Der GEAK® ist heute ein freiwilliges Instrument, welches den Eigentümern Auskunft über die energetische Qualität ihrer Gebäude gibt. Der Regierungsrat soll künftig die Möglichkeit erhalten, den GEAK für bestimmte Handlungen wie Handänderungen oder Abschluss von Mietverträgen als obligatorisch zu erklären.

Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat den GEAK unter bestimmten Voraussetzungen als obligatorisch erklären kann?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Siehe detaillierte Stellungnahme zum entsprechenden Paragraphen im Begleitbrief.

§ 10 Baubewilligungspflicht

1. Die Bewilligungspflicht von Solaranlagen soll systematisiert und vereinfacht werden. Neu sollen alle Solaranlagen im vereinfachten Verfahren bewilligt werden. Dies wird durch eine Anpassung von § 30 in der Allgemeinen Verordnung zu Baugesetz (ABauV) und durch die Fremdänderung des § 61 BauG erreicht. (vergleiche auch Fragen zu Fremdänderungen BauG)

Sind Sie damit einverstanden, dass alle Solaranlagen nach dem vereinfachten Verfahren als bewilligungspflichtig erklärt werden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Siehe detaillierte Stellungnahme zum entsprechenden Paragraphen im Begleitbrief.

2. In § 11 und § 12 wird die Verwendung von Elektro- und Ölheizungen eingeschränkt. Es sind jedoch Ausnahmen vorgesehen, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist. Um eine korrekte Umsetzung dieser Vorschriften sicherzustellen, ist für Ausnahmen eine Bewilligung durch die Gemeinden vorgesehen.

Sind Sie damit einverstanden, dass Elektro- und Ölheizungen als bewilligungspflichtig erklärt werden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

siehe Ziffer 8 der grundsätzlichen Bemerkungen

§ 11 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Elektrische Widerstandsheizungen benötigen gegenüber Wärmepumpen bis viermal mehr Strom. Das neue Energiegesetz sieht deshalb vor, dass elektrische Widerstandsheizungen nicht mehr gebaut und auch nicht mehr ersetzt werden können, sofern ein Wasserverteilsystem vorhanden und die wirtschaftliche Tragbarkeit gegeben ist. (Entspricht Regelung der MuKE)

Sind Sie damit einverstanden, dass Neuinstallationen von elektrischen Widerstandsheizungen und der Ersatz elektrischer Widerstandsheizungen mit

Wasserverteilsystemen nicht mehr zulässig sind, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit gegeben ist?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Siehe detaillierte Stellungnahme zum entsprechenden Paragraphen im Begleitbrief.

§ 12 Ölheizungen

Das Erreichen der CO₂-Zielsetzung erfordert, dass Öl nur noch dort eingesetzt wird, wo keine besseren Alternativen vorhanden sind. Für Ölheizungen gibt es wirtschaftliche und ökologisch bessere Alternativen.

Sind Sie einverstanden, dass Ölheizungen nur zulässig sind, wenn kein ökologisch besseres Heizsystem zur Verfügung steht, sofern die wirtschaftliche Tragbarkeit gegeben ist?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

§ 13 Heizungen im Freien

Die Anforderungen an Gebäudehüllen werden konsequent dem Stand der Technik angepasst. So ist es folgerichtig, dass Heizungen im Freien nur noch mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden dürfen. (Entspricht Regelung der MuKE)

Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

§ 14 Beheizte Freiluftbäder

Der Energiebedarf von beheizten Freiluftbädern kann beträchtlich sein. Deshalb soll die Beheizung von Freibädern geregelt werden (Entspricht Regelung der MuKE).
Sind Sie damit einverstanden, dass Freiluftbäder nur noch mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme beheizt werden dürfen?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

§ 15 Grossverbrauchende

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchenden zu erlassen (Art. 9 Abs. 3 lit. c EnG, Anhang StromVG). Die Kantone haben diese Verpflichtung in das Basismodul der MuKE aufgenommen.
Sind Sie damit einverstanden, dass die zuständige Behörde Grossverbrauchende verpflichten kann, ihren Energieverbrauch zu untersuchen und zu bewerten sowie zumutbare Massnahmen zur Optimierung des Energieverbrauchs zu treffen?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

§ 16 Bauten und Anlagen von Kanton und Gemeinden

Kanton und Gemeinden sind bedeutende Gebäudeeigentümer. Entsprechend soll auch die öffentliche Hand einen Beitrag zu mehr Energieeffizienz im Gebäudebereich beitragen.
Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton vorbehältlich höherrangiger Interessen einen höheren Energiestandard als den gesetzlichen Minimalanforderungen einhalten soll?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

§ 17 Energieeffizienz Mobilität

Energieeffizienz wird im Bereich Mobilität an Bedeutung gewinnen. Das neue Gesetz sieht vor, den Ausbau von Mobilitätstechnologien zu ermöglichen, welche energieeffizient sind und den Einsatz erneuerbarer Energien ermöglichen.

Sind Sie einverstanden, dass der Kanton Vorgaben zu einer zukunftsgerichteten Mobilitätsstrategie machen kann.

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

§ 19 Kommunale Energieplanung

Mit der neuen Regelung zur Energieplanung soll den Gemeinden die Möglichkeit geboten werden, auf ihrem Gemeindegebiet eine Energieplanung umsetzen zu können (Entspricht Regelung der MuKE). Mit der kommunalen Energieplanung sollen günstige Rahmenbedingungen für den effizienten Einsatz nicht erneuerbarer Energien, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Nutzung von lokalen Abwärmequellen geschaffen werden. Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Siehe detaillierte Stellungnahme zum entsprechenden Paragraphen im Begleitbrief.

§ 20 Energiestatistik

Grundlage für die kantonale Energieplanung und das Controlling ist eine kantonale Energiestatistik. Diese ermöglicht die Erfolgskontrolle der kantonalen Politik, gibt Anhaltspunkte für Fördermassnahmen und hilft Potenziale zur Energieeffizientsteigerung und Abwärmenutzung zu erkennen. Sie ist auch Grundlage für eine allfällige Ziellanpassung. Sind Sie damit einverstanden, dass zur Standortbestimmung der Energiestrategie, für deren Erfolgskontrolle und Transparenz eine Energiestatistik eingeführt wird?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Siehe detaillierte Stellungnahme zum entsprechenden Paragraphen im Begleitbrief.

§ 23 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

Im aktuellen Energiegesetz ist in § 7 die Nutzung von Abwärme geregelt. Neu soll die Abwärmenutzung vollständig sein, wenn fossile Brennstoffe eingesetzt werden. Vorgesehen ist auch eine zumindest teilweise Abwärmenutzung bei der Verwendung von erneuerbaren Brennstoffen. Durch die Abwärmenutzung kann ein guter Gesamtwirkungsgrad der Anlage erreicht werden. (Entspricht Regelung der MuKE).

Sind Sie damit einverstanden, dass Elektrizitätserzeugungsanlagen nur erstellt werden dürfen, wenn die Abwärme genutzt wird?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Siehe detaillierte Stellungnahme zum entsprechenden Paragraphen im Begleitbrief.

§ 24 Minimaler energetischer Nutzen von Energieanlagen

Alle Energieanlagen sind raumwirksam. Es gilt, die unterschiedlichen Interessen abzuwägen. Dies trifft insbesondere auch auf Anlagen zu, welche erneuerbare Energien liefern. Deshalb ist eine Abwägung zwischen dem energetischen Nutzen und der Einwirkung auf die Umwelt und die Gesellschaft, resp. dem öffentlichen Interesse vorzunehmen. Erreicht eine Energieanlage einen minimalen energetischen Nutzen nicht, soll sie auch nicht erstellt werden können.

Sind Sie damit einverstanden, dass Anlagen nur eine Bewilligung erhalten, wenn sie einen minimalen energetischen Nutzen erbringen?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

§ 25 Konzessionierung, Betriebsbewilligung

Dank der kostendeckenden Einspeisevergütung des Bundes (KEV) steigt die Zahl der dezentralen Energieanlagen. Grössere Kraftwerksanlagen sollen künftig - wie bei der Nutzung der Wasserkraft (Wassernutzungsgesetz WnG) - neben der Baubewilligung auch eine Konzession oder Betriebsbewilligung erhalten, abhängig von der Höhe ihrer Leistung. Sind Sie damit einverstanden, dass neben der Wasserkraftwerken auch andere grössere Kraftwerke einer Konzession oder Betriebsbewilligung bedürfen?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Siehe detaillierte Stellungnahme zum entsprechenden Paragraphen im Begleitbrief.

§ 26 Ausgleich der Standortgunst von Kraftwerken

Für die Abgeltung der Standortgunst für Kraftwerke, die mit nicht erneuerbaren Energien betrieben werden, soll eine zweckgebundene Abgabe bis max. 1 Rp. pro kWh erhoben werden können; dies in Analogie zum Wasserzins für Wasserkraftwerke. Die zweckgebundenen Mittel werden für die Steigerung der Energieeffizienz und die Förderung erneuerbarer Energien und die Abgeltung von Standortnachteilen verwendet. Sind Sie damit einverstanden, dass für thermische Kraftwerke mit einer Leistung von mindestens 10 MW, die mit nichterneuerbarer Energie betrieben werden, die Standortgunst durch eine zweckgebundene Abgabe abgegolten werden kann?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Siehe detaillierte Stellungnahme zum entsprechenden Paragraphen im Begleitbrief.

§ 29 Versorgung mit Elektrizität

Gemäss Art. 5 StromVG haben die Kantone die Netzgebiete zu bezeichnen. Die Zuteilung kann mit einem Leistungsauftrag verbunden werden. Bei der Netzzuteilung werden die Eigentumsverhältnisse und andere bestehende Rechte, die Versorgungssicherheit, die Wirtschaftlichkeit sowie die Zonenplanung der Gemeinden berücksichtigt.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung von Artikel 5 des StromVG einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Siehe detaillierte Stellungnahme zum entsprechenden Paragraphen im Begleitbrief.

§ 30 Anschlusskosten

Gemäss § 5 StromVG erlassen die Kantone Bestimmungen über Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie über deren Bedingungen und Kosten. Die Anschlusskosten sollen nach dem Verursacherprinzip getragen werden.

Sind Sie damit einverstanden, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Kosten für den Anschluss an das Stromnetz tragen?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Siehe detaillierte Stellungnahme zum entsprechenden Paragraphen im Begleitbrief.

§ 31 Leistungsauftrag

Das StromVG sieht in Artikel 5 Absatz 1 vor, dass die Zuteilung der Netzgebiete mit einem Leistungsauftrag verbunden werden kann, der grundsätzlich für alle Netzbetreibende gleich lauten soll.

Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat mit einem Leistungsauftrag die Aufgaben der Netzbetreibenden regelt?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Siehe detaillierte Stellungnahme zum entsprechenden Paragraphen im Begleitbrief.

§ 32 Angleichung unterschiedlicher Netznutzungstarife

Gemäss Artikel 14 StromVG treffen die Kantone geeignete Massnahme zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Nutzungstarife. Der Regierungsrat soll Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen beschliessen und die Netzbetreibenden verpflichten können, zur Ausgleichsfinanzierung der Netznutzungstarife einen Zuschlag zu den Netzdurchleitungskosten zu erheben

Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

§ 33 Abgaben

Viele Gemeinden erheben auf Ihrem Gebiet eine Konzessionsabgabe für die Stromdurchleitung. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden sind dabei sehr gross. Neu soll geregelt werden, dass die Durchleitungsentschädigung auf Grund der Leitungslänge bemessen werden und dass der Grosse Rat eine Höchstgrenze für die Gebühren festlegen kann.

Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Siehe detaillierte Stellungnahme zum entsprechenden Paragraphen im Begleitbrief.

Fremdänderung

1. Baugesetz (Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, BauG)

1. § 61 Vereinfachtes Verfahren

Der Gemeinderat kann Bauvorhaben von geringer Bedeutung ohne Auflage,

Veröffentlichung und Profilierung bewilligen. Den direkten Anstössern ist Gelegenheit zu

geben, innert 30 Tagen Einwendungen zu erheben, wenn sie nicht im Voraus schriftlich dem Bauvorhaben zugestimmt haben.

Sind Sie mit diesem vereinfachten Verfahren einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Siehe detaillierte Stellungnahme zum entsprechenden Paragraphen im Begleitbrief.

2. § 61a Reduzierte Baubewilligungsgebühr

Für die Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden und für Anlagen

zur Nutzung erneuerbarer Energien erhebt der Gemeinderat eine um wenigstens die Hälfte

reduzierte Baubewilligungsgebühr, wenn das Gesetz diese Massnahmen nicht verlangt. Im

vereinfachten Verfahren sind diese Vorhaben von der Gebühr ganz befreit.

Sind Sie mit dieser Gebührenreduktion einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

2. § 21 Wassernutzungsgesetz (WnG)

Bei einer erneuten Konzessionserteilung hat die nutzungsberechtigte Person für den Verzicht auf den dauernden Heimfall von betriebsnotwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen eine angemessene Entschädigung zu leisten (Wassernutzungsgesetz WnG). Bei Wasserkraftnutzungen kann die Konzessionsbehörde den Wert des Heimfallrechts mit Zustimmung der nutzungsberechtigten Person als Beteiligungsquote in das Kraftwerkunternehmen einbringen. Sie kann das Heimfallrecht auch auf andere im öffentlichen Interesse liegende Weise verwerten. Sind sie damit einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Siehe detaillierte Stellungnahme zum entsprechenden Paragraphen im Begleitbrief.

Bemerkungen zu weiteren Paragraphen:

§	Kommentar:
22	nicht einverstanden; siehe detaillierte Stellungnahme zum entsprechenden Paragraphen im Begleitbrief.
35	nicht einverstanden; siehe detaillierte Stellungnahme zum entsprechenden Paragraphen im Begleitbrief.
36	nicht einverstanden; siehe detaillierte Stellungnahme zum entsprechenden Paragraphen im Begleitbrief.

--	--